

Merkblatt – Hinweise zur Grundstücksentwässerung

1. Grundsätzlich gilt, dass die Rückstauenebene der Straßenoberkante an der Anschlussstelle zur öffentlichen Abwasseranlage entspricht. Gegen den Rückstau von Schmutz- und Regenwasser aus der öffentlichen Kanalisation hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem öffentlichen Netz entstehen, haftet die Stadt nicht.
2. Räume, die **unterhalb der Rückstauenebene** liegen müssen nach der DIN 1986-100 und DIN EN 12056 gegen Rückstau gesichert werden. Wenn die Rückstausicherung durch Hebeanlagen oder Rückstauklappen erfolgt, müssen diese jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden.
3. Es ist eine **Zustands- und Funktionsprüfung für Schmutzwasserleitungen** bei Neubauten oder erheblichen Änderungen durchzuführen. Diese besteht aus einer Dichtheits- und optischen Prüfung gemäß DIN EN 1610 und SÜWVO Abw. Das Prüfergebnis ist in einer Bescheinigung zu dokumentieren und dem Amt für Mobilität und Tiefbau unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.
4. **Drainagewasser** darf nicht in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden. Eine für die Bauphase zeitlich begrenzte Einleitung von Drainage- und Grundwasser ist dem Amt für Mobilität und Tiefbau vorher mitzuteilen.
5. **Oberflächenwasser** darf nicht auf die öffentliche Straße gelangen. Abfließendes Wasser von privaten Flächen, Grundstückszufahrt, Parkplätze, etc. muss abgefangen werden z. B. mit Hilfe von Entwässerungsrinnen.
6. Es sind geeignete und jederzeit zugängliche **Inspektionsöffnungen** nahe der Grundstücksgrenze in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen.
7. **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung** der Haus- und Grundstücksentwässerungsanlagen müssen der „Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster (Entwässerungssatzung)“ sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
8. Der gewünschte **Herstellungstermin** einer neuen Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt Münster spätestens 10 Wochen vor Inbetriebnahme der privaten Entwässerungsanlage mitzuteilen.
9. Vor Baubeginn sind **Lage und Höhen** sowohl der öffentlichen Kanäle als auch der Grundstücksanschlussleitungen örtlich zu überprüfen.
10. Bei **Rückbau** der Hausanschlussleitungen sind diese vor Baubeginn in Lage und Tiefe für den Neuanschluss zu sichern. Die Entwässerungshöhenplanung ist auf die vorgefundenen Anschlusshöhen auszurichten.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Fachstelle für Haus- und Grundstücksentwässerung, Tel. 02 51/4 92-66 41, grundstuecksentwaesserung@stadt-muenster.de